

Sicherheitstechnische Arbeitsvorbereitung Maler
(baustellenspezifischer Teil der Arbeitsplatzevaluierung)

Bauvorhaben:	
Baustellenadresse:	
erstellt von:	
..... Datum	 Name/Funktion
..... Unterschrift	
Zustimmung der Aufsichtsperson:	
..... Datum	 Name
..... Unterschrift	
Zustimmung der stellvertretenden Aufsichtsperson:	
..... Datum	 Name
..... Unterschrift	
Örtliche Bauaufsicht	Baustellenkoordinator
Name: Tel.:	Name: Tel.:
Ansprechpartner Auftraggeber (Vertragspartner)	beauftragt mit:
Firma:	☐ Anstricharbeiten innen (inkl. Vor- und Vollendungsarbeiten)
Name:	☐ Tapeziererarbeiten (inkl. Vor- und Vollendungsarbeiten)
Tel.:	☐ Anstricharbeiten Bauteile (z.B. Fenster, Türen)
	☐ Fassadenarbeiten (z.B. WDVS, Fassadenbeschichtungen)
	☐ Anstricharbeiten Dachbereich (Untersichten, Verblechungen)
	☐ Anstricharbeiten Konstruktion (z.B. Stahlbau)
	☐ Spezialbeschichtung
	☐ Sonstiges:
besondere Vorschriften	Infrastruktur
SIGE – Plan ⁶⁾ ☐ vorhanden ☐ urgiert am: ☐ lt. Bauherr nicht erforderlich ☐ Bauherrn über besonderen Gefahren (Arbeitsstoffe) informiert	max. Anzahl eigene AN (inkl. Leiharbeiter): Baustellenabsicherung: ☐ eigene ☐ beigestellt (z.B. lt SiGePlan) Maßnahme:
Unterlage ⁷⁾ ☐ erhalten ☐ urgiert am: ☐ lt. Bauherr nicht vorhanden ☐ Sicherheitsdatenblätter an Auftrag- geber übergeben ☐ Sicherheitsvorschriften des Kunden Version:	☐ Aufenthaltsraum ☐ Aufenthaltsmöglichkeit Toiletten ☐ eigene ☐ beigestellt Waschgelegenheit ☐ eigene ☐ beigestellt Trinkwasser ☐ eigene ☐ beigestellt Löschmittel: ☐ Feuerlöscher Stromversorgung mit Personenschutzeinrichtung (30mA*) FI): ☐ eigene ☐ beigestellt
☐ Abstimmung mit dem Planungs Koordinator im Zuge der Angebotserstellung ☐ Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator ab Auftragsvergabe ☐ besondere Schutzmaßnahmen für Passanten und Unbeteiligte	☐ Erste-Hilfe-Koffer ☐ Ersthelfer: ☐ Sonstiges:

Gleichzeitige Tätigkeiten

gleichzeitig im Arbeitsbereich/-umfeld anwesende Unternehmen:

☐ ja (nachstehend anführen) ☐ nein

.....
Maßnahmen gegen Gefährdungen anderer Personen (betriebsfremde Arbeitnehmer, Beschäftigte des Auftraggebers, Selbständige u.a.), z.B. Absinken von lösemittelhaltigen Dämpfen in tiefere Bereiche, Arbeiten auf höher gelegenen Arbeitsplätzen:

☐ ja (nachstehend anführen) ☐ nein

.....
☐ Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator ☐ lt. SiGePlan

Maßnahmen zum Schutz der eigenen Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch andere Unternehmen z.B. Gerüste auf Verkehrswegen, andere höher gelegene Arbeitsplätze, ungesicherte Deckenöffnungen:

☐ ja (nachstehend anführen) ☐ nein

.....
☐ Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator ☐ lt. SiGePlan

Persönliche Schutzausrüstung

Gefahren:

- ☐ Anstoßen ☐ durch spitze/scharfe Gegenstände ☐ Herabfallen / Umfallen von Gegenständen,
☐ Kontakt mit heißen/kalten Oberflächen/Medien ☐ Wärmestrahlung/Flammenwirkung ☐ Funken /Spritzer heißer Flüssigkeiten
☐ gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe (s. Liste „Gefährliche Arbeitsstoffe“) ☐ biologische Arbeitsstoffe (z.B. Schimmel, Kot)
☐ optische Strahlung (Arbeiten im Freien) ☐ Hitze ☐ Kälte, ☐ Nässe, ☐ Feuchtigkeit ☐ Lärm ☐ Vibrationen
☐ starke Verunreinigung ☐ Ausrutschen auf geneigten oder rutschigen Untergründen
☐ elektrische Gefahren ☐ sonstige Gefahren

Erforderliche PSA:

- ☐ Fußschutz ☐ Kopfschutz ☐ Handschutz ☐ Warnkleidung ☐ Hautschutz (Reinigung, Schutz, Pflege) ☐ Gehörschutz
☐ Augenschutz ☐ Anseilschutz ☐ Witterungsschutz Nässe ☐ Witterungsschutz Kälte ☐ Witterungsschutz Sonne (UV-Strahlen)
☐ Atemschutz gegen gesundheitsschädliche Partikel: ☐ Filterklasse 1 (FFP1) ☐ Filterklasse 2 (FFP2) ☐ Filterklasse 3 (FFP3)
☐ Atemschutz gegen Schadgase siehe Liste „Gefährliche Arbeitsstoffe“

Lagerung allgemein

Besonderheiten

- ☐ Hilfsmittel für Zwischenlagerung
- ☐ Platz für Zwischenlagerung
- ☐ Witterungsschutz

Lagerung und Verwendung von Arbeitsstoffen

- ☐ gefährliche Arbeitsstoffe ¹⁾
beiliegende Tabelle „gefährliche Arbeitsstoffe“ ist auszufüllen

Zugänge

Besonderheiten

- ☐ durch das Gebäude
- ☐ Treppenturm
- ☐ Gerüst(-feld) mit integrierten Aufstieg
- ☐ Anlegeleiter bis max. 5 m
- ☐

Einrichtung und Absicherung der Arbeitsplätze, Orte sind anzugeben (bei mehreren Orten mit unterschiedlichen Ausführungen in einem Bauvorhaben ist immer der Bereich anzugeben)

- ☐ bestehende elektrische Anlagen im Arbeitsbereich ☐ abschalten ☐ isolieren
(z.B.: Steckdosenabdeckungen montieren)
- ☐ Beleuchtung Zugänge/Wege ☐ eigene ☐ beigestellt von:beizustellen für:Orte:
- ☐ Beleuchtung Arbeitsplätze ☐ eigene ☐ beigestellt von:beizustellen für:Orte:
- ☐ Abgrenzung ☐ eigene ☐ beigestellt von:beizustellen für:Orte:
- ☐ Absturzsicherung ☐ eigene ☐ beigestellt von:beizustellen für:Orte:
- ☐ Sicherung v. Öffnungen ☐ eigene ☐ beigestellt von:beizustellen für:Orte:
- ☐ Fanggerüste ☐ eigene ☐ beigestellt von:beizustellen für:Orte:
- ☐ Schutz-/Fangnetze ☐ eigene ☐ beigestellt von:beizustellen für:Orte:
- ☐ Maßnahmen gegen herabfallende Gegenstände
..... ☐ eigene ☐ beigestellt von:beizustellen für:Orte:
- ☐ Absturzsicherung in Stiegenhäusern
..... ☐ eigene ☐ beigestellt von:beizustellen für:Orte:
- ☐ Maßnahmen gegen Gefahren durch Verkehr /Verkehrsabsicherung (z.B. Anfahrerschutz, Blinkleuchten)
..... ☐ eigene ☐ beigestellt von:beizustellen für:Orte:

Festlegung von Maßnahmen für typische arbeitsbedingte Gefahrensituationen vor Arbeitsbeginn auf der Arbeits-/Baustelle ⁹⁾:

- ☐ Arbeiten auf erhöhten Standplätzen neben bestehenden Absturzsicherungen wie Geländer, Brüstungen, Wandöffnungen, udgl. (z.B. Arbeiten mit der Leiter neben bestehenden Absturzsicherungen).
Maßnahme:
- ☐ erhöhte Standplätze in Stiegenhäusern
Maßnahme:
- ☐ Demontage von Absturzsicherungen aus arbeitstechnischen Gründen (z.B. bei Malerarbeiten in Aufzugschächten, Stiegenhäusern)
Maßnahme:
- ☐ Bei Bodenöffnungen und -unebenheiten bei der Verwendung von Leitern im Arbeitsbereich
Maßnahme:

Besondere Gefahren

- ☐ Arbeiten mit Anseilschutz
(Bergemaßnahmen festlegen, kein Alleinarbeitsplatz)
Maßnahmen:
- ☐ Arbeiten in engen Räumen/Behältern und unter Geländeniveau und wenn Sauerstoffmangel oder Schadstoffkonzentrationen möglich sind (Messung, Befahrerlaubnis inkl. Maßnahmen, unterwiesene Arbeitnehmer)

Maßnahmen:
- ☐ Stromleitungen (Freileitung) Notrufnummer EVU: Spannung:kV Lage:

Maßnahmen:
- ☐ Freischalten der Stromversorgung im Ex-Bereich (sämtliche Steckdosen und andere Stromquellen) und Stromentnahme von einer Stromquelle außerhalb des Arbeitsbereiches
- ☐ bes. Brandschutzmaßnahmen (Umbau, Nachbarobjekte, Brandlast d. Baustoffe*) , Alarmierung, Fluchtweg
- ☐ Sonstige:

Besondere Gefahren sind im Rahmen der Baustellenunterweisung speziell zu behandeln!

Arbeitsdurchführung/Montage ☐ Standgerüst Höhe: ☐ Kleingerüst Anzahl/Höhe: ☐ Fahrbares Gerüst Anzahl/Höhe: ☐ Scherenbühne Anzahl/Höhe: ☐ Hubarbeitsbühne Anzahl/Höhe: ☐ Steiger Anzahl/Höhe: ☐ Podestleiter Anzahl/Länge: ☐ Anlegeleiter Anzahl/Länge: ☐ Stehleiter Anzahl/Länge: ☐ Anseilschutz Tätigkeit: Anschlagpunkte/-einrichtung: ☐ Transporthilfen für Arbeitsmittel/-stoffe ☐ Verkehrswege/Zugänge zwischen Standplätzen im Arbeitsbereich ☐ lastverteilende Beläge (bei nicht durchbruchssicheren Standflächen z.B. Dachdeckungen)..... ☐ Sonstiges		Besonderheiten / Bereich
Einsatz von Hebezeugen Baukran ☐ Mitbenutzung (Anschlagen v. Lasten) Bauaufzug ☐ Mitbenutzung Bauwinde ☐ eigene ☐ Mitbenutzung ☐	Fachkenntnisse und Fahrerlaubnisse ☐ Hubstapler, Name Arbeitnehmer:..... ☐ Kran, Name Arbeitnehmer:..... ☐ Selbstfahrendes Arbeitsmittel,..... Name Arbeitnehmer:.....	
Prüfpflichtige Arbeitsmittel ⁸⁾ ☐ Gerüste ☐ Mastkletterbühnen ☐ Scherenbühnen ☐ Hubarbeitsbühne ☐ Winde ☐ Sonstige:	Beschäftigung von Jugendlichen/Lehrlingen ¹⁾ ☐ ja, Auflagen an die Aufsichtsperson lt. Grundevaluierung ☐ nein	

Erläuterung

1) Gefährliche Arbeitsstoffe

Vorbemerkung: Gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen entsprechend ihrem Gefährlichkeitspotential (Einstufung) gekennzeichnet sein. Ebenfalls muss bei der erstmaligen Abgabe eines gefährlichen Stoffes oder Zubereitung, die gewerbsmäßig verwendet wird, ein Sicherheitsdatenblatt ausgefolgt werden (dieses gibt wertvolle Infos z.B. über Umgang, Störfall und Entsorgung). Das Sicherheitsdatenblatt ist auf der Baustelle bereit zu halten. Es dient u.a. dazu, im Notfall die nötigen Informationen schnell zu erfahren (z.B. Mitgabe des Sicherheitsdatenblattes an die Rettung nach einem Unfall).

Gefahren bei Verwendung sind z.B. Betäubungs- und Erstickungsgefahr durch Sauerstoffmangel oder hohe Konzentration von Lösungsmitteldämpfen und Brand- u. Explosionsgefahr durch brennbare Lösungsmittel.

Vermeidung durch Substitution v. weniger gefährlichen Arbeitsstoffen, technische Maßnahmen (Mengenreduktion, der Arbeitsstoffe, Dauer der Einwirkung, Absaugung, raumlufttechnische Maßnahmen, Anzahl der Personen), organisatorische Maßnahmen (Arbeitszeit, Personalstand), Personenbezogene Maßnahmen (PSA z.B. Atemschutz).

Jugendliche dürfen mit gefährlichen Arbeitsstoffe ausschließlich dann beschäftigt werden, wenn wegen Geringfügigkeit der Anwendung nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist.

Sind Jugendliche in Ausbildung (Lehrlinge), dürfen sie mit gefährlichen Arbeitsstoffen beschäftigt werden, wenn diese unter Aufsicht erfolgt.

2) Explosionsschutz

Wenn explosionsfähige Atmosphären entstehen können, ist ein Explosionsdokument gemäß VEXAT (Verordnung über explosionsfähige Atmosphären) zu erstellen. Demnach müssen bestehende Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen die Anforderungen nach der VEXAT-Verordnung (dies sind hauptsächlich Ermittlung, Beurteilung und Dokumentation von Explosionsgefahren in einem Explosionsschutzdokument, Gefahrenanalyse, Einstufung und Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche, Explosionsschutzmaßnahmen, Arbeitnehmerschulung und Unterweisung) erfüllen.

Es ist jeder Malerbetrieb betroffen, bei dessen Tätigkeit Arbeitnehmer durch explosionsfähige Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube (in Mischung mit Luft explosionsfähig) gefährdet werden können, insbesondere wenn diese Stoffe durch eigene Tätigkeiten entstehen (z.B. Auftrag lösemittelhaltiger Anstriche, ...). Diesbezüglich sind die Explosionsrisiken zu analysieren und die dabei gleichzeitig auftretenden möglichen Zündquellen festzustellen.

Bei der Analyse ist der Normalbetrieb, sowie auch In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Reinigung, Prüfungen, das Eintreten vorhersehbarer Störungen und die Störungsbehebungen insbesondere hinsichtlich Verarbeitungsanlagen, Maschinen und Werkzeugen zu berücksichtigen.

Explosionsgefahren sind in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, wobei eingesetzte Arbeitsmittel, die verwendeten Arbeitsstoffe, die Arbeits- und Verfahrensbedingungen und ihre möglichen Wechselwirkungen sowie die baulichen und örtlichen Gegebenheiten von Bedeutung sind.

Der Beurteilungsvorgang ist für jeden Arbeitsplatz durchzuführen, wobei folgende Fragen relevant sind:

- Sind brennbare Stoffe vorhanden?
- Kann durch ausreichende Verteilung in der Luft explosionsfähige Atmosphäre entstehen?
- Ist die Bildung eines explosionsgefährdeten Bereiches möglich?
- Ist die Bildung eines explosionsgefährdeten Bereiches zuverlässig verhindert?
- Ist die Entzündung in einem explosionsgefährdeten Bereich zuverlässig verhindert?
- VEXAT – Ablauf der betrieblichen Umsetzung

Maßnahmen im Explosionsschutz

Primäre Maßnahmen verhindern die Bildung gefährlicher, explosionsfähiger Atmosphäre oder schränken diese ein. Diese können sein:

- Prüfen, ob nicht eine Alternative zur Anwendung kommen kann, bei der keine explosionsfähigen Atmosphären entstehen können;
- technische oder natürliche Lüftung.

Sekundäre Maßnahmen eliminieren die Zündquelle (Ausschließen von Zündquellen).

Zündquellen können sein:

- Funken aus elektrischen Anlagen (Stecker, Lichtschalter)
- offene Flammen oder Glut (Zigaretten, Feuerzeug, Zündholz)
- heiße Oberflächen (Auspuff, Schweißnaht)
- mechanisch erzeugte Funken und Reibung (z. B. durch Werkzeuge)
- statische Elektrizität,
- chemische Reaktionen

3) Verwendung elektrischer Betriebsmittel

Schutzarten elektrischer Betriebsmittel

Malerbetriebe müssen für elektrische Betriebsmittel eine entsprechende Schutzart (Schutzgrad) gegen die zu erwartenden äußeren Einflüsse (Eindringen von festen Fremdkörpern, Eindringen von Wasser) aufweisen.

Die Schutzart wird durch genormte Prüfverfahren nachgewiesen und kann durch den IP-Code oder durch ein Symbol angegeben werden. In der Regel müssen elektrische Betriebsmittel (Stromverteiler, Leuchten, Leitungsroller, ...) auf Baustellen spritzwassergeschützt ausgeführt sein.

Speisepunkte

Seit 1. März 2013 dürfen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen elektrische Arbeitsmittel (Elektrogeräte, Verteiler, Verlängerungskabel), die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurden, an Wandsteckdosen, die Teil

einer bestehenden Hausinstallation sind, nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeitsmittel durch einen FI-Schalter mit einem Nennfehlerstrom von max. 30mA geschützt sind.

Prüfung und Wartung, Prüfintervalle – Allgemein

Elektrische Anlagen auf Baustellen sind gemäß ESV 2012 nach ihrer Errichtung, wesentlichen Änderung/Erweiterung/Instandsetzung sowie in jährlichen Abständen zu prüfen. Elektrische Betriebsmittel sind wöchentlich durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person zu kontrollieren.

4) Untersuchungspflichten

Die Untersuchungspflicht gemäß VGÜ richtet sich nach der Art des verwendeten Arbeitsstoffes und der Dauer der Verwendung. Spezielle Beschäftigungsverbote und –beschränkungen besonders schutzbedürftiger ArbeitnehmerInnen sind zusätzlich zu beachten

5) Verwendung der Leitern

Bei der Benutzung von Leitern sind grundsätzlich die folgenden Punkte zu beachten:

- Bei der Bereitstellung sind Leitern auf offenkundigen Mängel zu prüfen und dürfen nicht behelfsmäßig verlängert werden.
- Leitern dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet sind und für die sie nach den Angaben der Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen sind. Die Bedienungsanleitungen sind einzuhalten.
- Im Bereich kritischer Absturzkanten und bei ungeeigneten Untergrund und ungeeigneter Umgebung soll auf Leitern verzichtet werden. Arbeitsmittel und Werkzeuge die sich gut als Leiterersatz eignen, sind z.B. Arbeitshebebühnen, Gerüste und Verlängerungsstangen.

Anlegeleitern:

- Es dürfen keine Leitern verwendet werden, die behelfsmäßig repariert oder verlängert wurden.
- Leitern dürfen nur an tragfähige Bauteile angelehnt werden – Anstellwinkel 70°
- Abrutschen der Leitern verhindern durch Sicherung der Leiterfüße bzw. durch Sicherung des oberen Anlegepunktes.
- Von Anlegeleitern dürfen nur kurzfristige Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Mitführen von Werkzeugen und Material nur in geringem Maß erforderlich ist.
- Wenn bei Arbeiten vom Standplatz auf der Leiter ein Absturz von mehr als 5 m möglich ist, müssen die Leitern durch besondere geeignete Maßnahmen gegen Umfallen geschützt werden (z.B. Querfuß, Abstützen der Leiter, befestigen) oder es ist eine PSA gegen Absturz zu verwenden.
- Werden Anlegeleitern als Verkehrswege benützt und besteht die Gefahr eines Absturzes über mehr als 5 m, sind als Sicherungen Seitenwehren, eine Rückensicherung oder eine andere geeignete Einrichtung anzubringen.

Stehleitern

- Es dürfen keine Leitern verwendet werden, die behelfsmäßig repariert, unsachgemäß verlängert wurden oder „ausgeleiert“ sind.
- Diese können freistehend benutzt werden; sie dürfen nur bei konstruktiver Eignung als Anlegeleitern benutzt werden.
- Wenn bei Arbeiten vom Standplatz auf der Leiter ein Absturz von mehr als 3 m möglich ist, dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden; wie z.B. das Beheben von Putzschäden, einfache Montage- und Installationsarbeiten oder das Ausbessern von Anstrichen.
- An beiden Holmseiten ist eine funktionsfähige Spreizsicherung durch Spannketten oder Gurte erforderlich.
- Leitern dürfen nur bis zur drittletzten Sprosse betreten werden.
- Die oberen Holmenden müssen so gestaltet sein, dass sie nicht gegeneinander drücken (Quetschgefahr).

6) Erläuterung SiGe – Plan

Die Verpflichtung zur Erstellung eines SiGe – Plan ist im Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG enthalten und trifft den Bauherrn. Der SiGe-Plan ist zu erstellen bei größeren Baustellen und solchen, auf denen gefährliche Arbeiten im Sinne des §7 Abs. 2 BauKG durchgeführt werden. Ansprechpartner zum SiGe-Plan ist der vom Bauherrn bestellte Planungs-/Baustellenkoordinator, sowie auch der Bauherr selbst.

Der SiGe – Plan (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) enthält die sicherheitstechnischen Vorgaben seitens des Bauherrn bei der Ausführung der Bauarbeiten. Er kann regeln

- dass spezielle konkrete Schutzmaßnahmen für die eigene Arbeit durchzuführen sind
- dass Schutzeinrichtungen und –maßnahmen, die für den Schutz eigener Arbeitnehmer notwendig sind, von anderen Unternehmen beigestellt werden (z.B. Schutzgerüste, provisorische Geländer).
- dass Schutzeinrichtungen und –maßnahmen für den Schutz von Arbeitnehmern anderer Unternehmen auf der Baustelle herzustellen bzw. durchzuführen sind (z.B. mechanische Lüftungen beim Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe).

Diese Vorgaben sind für alle auf der Baustelle tätigen Ausführenden verbindlich einzuhalten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Bauausführende seine sicherheitstechnischen Maßnahmen zu planen und festzulegen. Werden gefährlichen Arbeiten im eigenen Auftrag notwendig und sind diesbezüglich keine Angaben im SiGe – Plan vorhanden (z.B. Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen, bei denen Schutzmaßnahmen erforderlich sind), ist der Planungs-/Baustellenkoordinator bzw. der Bauherr darüber zu informieren.

7) Erläuterungen „Unterlage für spätere Arbeiten“

Die Verpflichtung zur Erstellung einer „Unterlage für spätere Arbeiten“ ist im Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG enthalten und trifft den Bauherrn. Sie muss bei allen Bauwerken vorhanden sein, die nach 1999 errichtet oder umgebaut wurden. Ansprechpartner zur „Unterlage für spätere Arbeiten“ ist neben dem Bauherrn der von diesem bestellte Planungs-/Baustellenkoordinator.

Die Unterlage enthält für die nach Fertigstellung eines Bauvorhabens anfallenden späteren Arbeiten (dazu zählen Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch) die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen), die bei solchen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind. Die Angaben von vorhandenen Unterlagen sind bei der sicherheitstechnischen Planung, Vorbereitung und Durchführung der vorgesehenen Arbeiten zu berücksichtigen.

8) Prüfpflichtige Arbeitsmittel

Gerüste: Sind sowohl von Aufsteller (nach Aufstellung) und auch aller Gerüstbenützer (vor erster Benützung, nach besonderen Ereignissen sowie in regelmäßigen Intervallen) zu prüfen, bei >2 m Absturz sind über diese Prüfungen Vormerke anzulegen.

alle anderen: über erforderliche Prüfungen und Prüfbefunde siehe
<http://www.arbeitsinspektion.gv.at> - „Übersicht prüfpflichtige Arbeitsmittel“

9) typische arbeitsbedingte Gefahrensituationen

Die in diesem Abschnitt aufgelisteten Gefahren stellen jene dar, die bei Malerarbeiten typischerweise oft auftreten und ein hohes Gefahrenpotential beinhalten. Deshalb ist es wichtig, vor Arbeitsbeginn insbesondere diese Situationen zu erfassen und geeignete sichere Maßnahmen festzulegen.

Solche Maßnahmen können sein:

Arbeiten auf erhöhten Standplätzen neben bestehenden Absturzsicherungen:

z.B.: Auffangnetze, Erhöhung der Absturzsicherungen, zusätzliche Wehren, angepasste Kleingerüste mit angebauten Absturzsicherungen.

Erhöhte Standplätze in Stiegenhäusern:

z.B.: Auffangnetze, Erhöhung der Absturzsicherungen, zusätzliche Wehren, angepasste Kleingerüste mit angebauten Absturzsicherungen.

Demontage von Absturzsicherungen:

z.B.: persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz für kurzfristige Arbeiten, Auffangnetze statt demontierten Geländer

Bei Bodenöffnungen und –unebenheiten bei der Verwendung von Leitern im Arbeitsbereich:

Abdecken und Ausgleichen auch kleiner, ansonsten ungefährlicher Vertiefungen bzw. Öffnungen, Kennzeichnungen, Ersatz der Leiter durch fahrbare Gerüst, Hubarbeitsbühnen, ...